

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1998/9/16 3Ob194/98w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Hofmann als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Graf, Dr. Pimmer, Dr. Zechner und Dr. Sailer als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei D.I. Wolfgang G***** vertreten durch Hasch - Spohn - Richter & Partner Anwaltskanzlei KEG in Linz, wider die beklagte Partei Alfred W*****, vertreten durch Dr. Ludwig Pramer und Dr. Peter Lindinger, Rechtsanwälte in Linz, wegen Anfechtung eines Kaufvertrages, infolge außerordentlicher Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgerichtes vom 26. Mai 1998, GZ 11 R 74/98a-31, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die außerordentliche Revision der beklagten Partei wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision der beklagten Partei wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionswerber läßt außer Acht, daß der Oberste Gerichtshof in seiner ausführlichen Entscheidung SZ 68/152 = ecolex 1996,15 (zust Puck) = EvBl 1996/8 = HS 26.851 = KrES 1a/32 sehr wohl (unter Ablehnung entgegenstehender Literatur) klargestellt hat, daß auf den ausdrücklich als gegeben angenommenen Unternehmenserwerb einer natürlichen Person § 1 Abs 3 KSchG auch dann anzuwenden ist, wenn eine solche durch dieses Geschäft Kaufmann wird. Daß Binder in Schwimann ABGB2 Rz 8 zu § 935 ABGB das Gegenteil herausliest, erfordert keine neuerliche Stellungnahme. Ob der Kläger aber im Einzelfall Verbraucher im Sinn des KSchG war, stellt keine erhebliche Rechtsfrage nach § 502 Abs 1 ZPO dar. Der Revisionswerber läßt außer Acht, daß der Oberste Gerichtshof in seiner ausführlichen Entscheidung SZ 68/152 = ecolex 1996,15 (zust Puck) = EvBl 1996/8 = HS 26.851 = KrES 1a/32 sehr wohl (unter Ablehnung entgegenstehender Literatur) klargestellt hat, daß auf den ausdrücklich als gegeben angenommenen Unternehmenserwerb einer natürlichen Person Paragraph eins, Absatz 3, KSchG auch dann anzuwenden ist, wenn eine solche durch dieses Geschäft Kaufmann wird. Daß Binder in Schwimann ABGB2 Rz 8 zu Paragraph 935, ABGB das Gegenteil herausliest, erfordert keine neuerliche Stellungnahme. Ob der Kläger aber im Einzelfall Verbraucher im Sinn des KSchG war, stellt keine erhebliche Rechtsfrage nach Paragraph 502, Absatz eins, ZPO dar.

Anmerkung

E51402 03A01948

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0030OB00194.98W.0916.000

Dokumentnummer

JJT_19980916_OGH0002_0030OB00194_98W0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>